

Amtsblatt

Regierung von Niederbayern



Nr. 10

Freitag, 13. Juni 2025

65. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Nachrufe 144

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Änderungen der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Passau vom 26. Mai 2025, Az. 12-1444.4-1-3 145

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen den Landkreisen Landshut, Mühldorf a. Inn und Erding sowie dem Zweckverband Landshuter Verkehrsverbund (LAVV) zur Übertragung der Tarifzuständigkeit für gebietsüberschreitende Buslinien vom 26. Mai 2025, Az. 12-1443-2-48 146

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn für das Haushaltsjahr 2025 150

Schornsteinfegerrecht

Vollzug des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG); Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Freyung 151

Vollzug des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG); Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Massing 151

Sicherheit und Ordnung

Allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen im Regierungsbezirk Niederbayern vom 20. Mai 2025, Az. RNB-10-2161.2-1-5 152

Nachruf

Die Regierung von Niederbayern trauert um

Frau Maria Bayerl

die am 1. April 2025 im Alter von 87 Jahren verstorben ist. Frau Bayerl war bis zu ihrem Eintritt in den Ruhestand bei der Regierung von Niederbayern tätig. Sie zeichnete sich durch gewissenhafte und zuverlässige Arbeit aus. Ihr Einsatz, ihre Hilfsbereitschaft und ihr freundliches Wesen machten sie zu einer angenehmen und beliebten Mitarbeiterin.

Die Regierung von Niederbayern wird Frau Maria Bayerl stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, 8. Mai 2025
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Martin Schrötter
Personalratsvorsitzender

Nachruf

Die Regierung von Niederbayern trauert um

Herrn Matthias Meier

Der Verstorbene war seit 2002 bei der Regierung von Niederbayern im Gewerbeaufsichtsamt, zuletzt im Dezernat 21 „Bauarbeitergeschutz und Sprengwesen“, tätig. Er zeichnete sich durch gewissenhafte und zuverlässige Arbeit aus. Sein Einsatz, seine Hilfsbereitschaft und sein freundliches Wesen machten ihn zu einem angenehmen und beliebten Kollegen.

Die Regierung von Niederbayern wird Herrn Matthias Meier stets ein ehrendes Gedanken bewahren.

Landshut, 14. Mai 2025
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Martin Schrötter
Personalratsvorsitzender

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Änderungen der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Passau vom 26. Mai 2025, Az. 12-1444.4-1-3

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Passau hat in den Sitzungen der Verbandsversammlungen vom 28. März 2019 und 21. Juni 2023 Änderungen seiner Verbandssatzung beschlossen.

Die nach Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat die Regierung von Niederbayern mit Schreiben vom 28. April 2025 erteilt.

Gem. Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG werden die Änderungen der Verbandssatzung und ihre Genehmigung nachstehend bekanntgemacht.

Landshut, 26. Mai 2025
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

I. Genehmigung

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Passau hat mit Beschlüssen seiner Verbandsversammlung vom 28. März 2019 und 21. Juni 2023 seine Verbandssatzung geändert und die Änderungssatzungen der Regierung von Niederbayern vorgelegt. Die Satzungsänderungen werden nach Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 4, Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

II. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Passau

Die Satzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Passau wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 4 Aufgaben

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe

.....

5. ein System zur Optimierung der Einsatzunterstützung bzw. -bearbeitung und der Einsatzübermittlung an Kreis- oder Feuerwehreinsatzzentralen bzw. Abschnittsführungsstellen, insbesondere bei Großschadenslagen, einzurichten und zu betreiben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Passau, 29. März 2019
ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG PASSAU

Jürgen Dupper
Verbandsvorsitzender

**Satzung zur Änderung der Satzung
des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Passau**

Die Satzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Passau wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 5 Verbandsorgane erhält folgende Fassung:

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende
3. der Rechnungsprüfungsausschuss

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Passau, 16. Mai 2025

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG PASSAU

Jürgen Dupper
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Zweckvereinbarung
zwischen den Landkreisen Landshut, Mühldorf a. Inn und Erding sowie dem Zweckverband
Landshuter Verkehrsverbund (LAVV) zur Übertragung der Tarifzuständigkeit für gebietsüber-
schreitende Buslinien vom 26. Mai 2025, Az. 12-1443-2-48**

Die Landkreise Landshut, Mühldorf a. Inn und Erding sowie der Zweckverband Landshuter Verkehrsverbund haben eine Zweckvereinbarung zur Übertragung der Tarifzuständigkeit für gebietsüberschreitende Buslinien geschlossen.

Die Zweckvereinbarung wurde von der Regierung von Niederbayern mit Schreiben vom 26. Mai 2025 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gem. Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit werden die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, 26. Mai 2025
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

**I.
Genehmigung**

Mit Schreiben des Zweckverbandes Landshuter Verkehrsverbund (LAVV) vom 26. März 2025 wurde der Regierung von Niederbayern eine zwischen den Landkreisen Landshut, Mühldorf a. Inn und Erding sowie dem Zweckverband Landshuter Verkehrsverbund (LAVV) geschlossene Zweckvereinbarung zur Übertragung der Tarifzuständigkeit für gebietsüberschreitende Buslinien vom 20. Februar 2025/ 12. März 2025 vorgelegt.

Der Landkreis Landshut und die Stadt Landshut haben den Zweckverband Landshuter Verkehrsverbund (LAVV) gebildet und ihm als Teil ihrer Aufgaben nach Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) die Zuständigkeit für die Vergabe eines Verbundtarifs übertragen (§ 4 Abs. 1 und 2 der Verbandssatzung). Soweit deshalb unter § 2 Abs. 3 der Zweckvereinbarung der Landkreis Landshut als tarifzuständiger Aufgabenträger zur Festsetzung und Abrechnung des Höchsttarifs „Deutschlandticket“ für die Linie 407 bestimmt wird, nimmt der Zweckverband anstelle des Landkreises gem. § 2 Abs. 2 der Zweckvereinbarung die Aufgaben und Befugnisse bezüglich der Vorgabe des Tarifs als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 wahr. Die Zweckvereinbarung wird aufsichtlich genehmigt, soweit darin auf den Zweckverband Landshuter Verkehrsverbund (LAVV) Aufgaben und Befugnisse gem. Art. 7 Abs. 2, Abs. 5 Satz 2, Art. 8 Abs. 1 KommZG übertragen werden (Art. 12 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 1 Satz 2 KommZG).

II. Öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung

zwischen

dem Landkreis Landshut

vertreten durch den Landrat Herrn Peter Dreier
Veldener Straße 15
84036 Landshut

und

dem ZV Landshuter Verkehrsverbund (LAVV)

vertreten durch Zweckverbandsvorsitzenden Herrn Peter Dreier
Christoph-Dorner-Straße 9
84028 Landshut

und

dem Landkreis Mühldorf a. Inn

vertreten durch den Landrat Herrn Max Heimerl
Töginger Straße 18
84453 Mühldorf a. Inn

und

dem Landkreis Erding

vertreten durch den Landrat Herrn Martin Bayerstorfer
Alois-Schießl-Platz 2
85435 Erding

Präambel

Bund und Länder haben sich darauf geeinigt, ein digitales, deutschlandweit gültiges „Deutschlandticket“ für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu einem Preis von 58 Euro pro Monat im monatlich kündbaren Abonnement einzuführen. Der Freistaat Bayern erlässt eine Förderrichtlinie, um das Ticket in Bayern einzuführen und den Ausgleich entstehender finanzieller Defizite zu regeln. Die Vertragsparteien sind gewillt die Tarifmaßnahme „Deutschlandticket“ in ihrem Zuständigkeitsgebiet durch den Abschluss oder die Änderung von sog. öffentlichen Dienstleistungsaufträgen (ÖDA) oder auch durch den Erlass einer allgemeinen Vorschrift bzw. Allgemeinverfügung (aV) zu finanzieren.

Diese öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung trifft die erforderlichen Regelungen zwischen den Aufgabenträgern bezüglich des „Deutschlandtickets“ für die gebietsübergreifenden Buslinien.

§ 1 Aufgaben der Landkreise

¹Die Landkreise Landshut, Erding und Mühldorf a. Inn sind gem. Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) öffentliche Aufgabenträger für den allgemeinen Personennahverkehr. ²Die Planung, Organisation und Sicherstellung des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs sind demnach freiwillige Aufgaben der o.g. Aufgabenträger. ³Hierzu gehört auch die Vorgabe von Tarifen.

§ 2

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Ausschließlicher Gegenstand dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist die Schaffung einer Regelung der Zuständigkeit bzgl. des „Deutschlandtickets“ bei gebietsüberschreitenden Linien.
- (2) ¹Um dies zu erreichen, übertragen die o.g. Landkreise nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen Aufgaben und Befugnisse bzgl. der Vorgabe der Tarife, die ihr als Aufgabenträger für den ÖPNV sowie als zuständiger Behörde im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007 nach Art. 8 BayÖPNVG zustehen, auf den jeweiligen Landkreis zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung gem. Art. 7 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 KommZG. ²Der jeweilige Landkreis übernimmt die ihm von dem anderen Landkreis übertragenen Aufgaben und Befugnisse in seine eigene Zuständigkeit.
- (3) Hierfür soll im Interesse einer effizienten Aufgabenwahrnehmung für die Festsetzung und Abrechnung des Höchstarfs „Deutschlandticket“ auf den nachfolgend genannten grenzüberschreitenden Linien der jeweils genannte Aufgabenträger als „tarifzuständiger Aufgabenträger“ zuständig sein.

Für nachfolgend genannte Linie ist der Landkreis Landshut tarifzuständiger Aufgabenträger nach § 2 Abs. 2:

Linien-Nummer	Verbindung	Endpunkt	VU lt. Liniengenehmigung	Laufzeit
407	Landshut - Neumarkt-St. Veit	Neumarkt-St. Veit	RBO	17.11.2027

Für nachfolgend genannte Linie ist der Landkreis Mühldorf a. Inn tarifzuständiger Aufgabenträger nach § 2 Abs. 2:

Linien-Nummer	Verbindung	Endpunkt	VU lt. Liniengenehmigung	Laufzeit
81	Loiperstätt - Dorfen - Taufkirchen	Taufkirchen	Josef Kalb Verkehrsunternehmen e. K.	31.12.2027
82	Dorfen - St. Wolfgang - Pyramos - Ramsau - Gars a. Inn	Gars a. Inn	Josef Kalb Verkehrsunternehmen e. K.	31.05.2025
83	Dorfen - Isen - Gars a. Inn	Gars a. Inn	Josef Kalb Verkehrsunternehmen e. K.	31.08.2025
84	Isen - Haag	Haag	Josef Kalb Verkehrsunternehmen e. K.	31.07.2028
86	Velden - Buchbach - Dorfen - Taufkirchen	Taufkirchen	Josef Kalb Verkehrsunternehmen e. K.	14.09.2033
9409	Wasserburg - Haag - Dorfen	Dorfen	Hövels GmbH & Co. KG	31.12.2028

- (4) Es besteht im Zuge der Umsetzung, der Einführung und der Abrechnung des Deutschlandtickets zwischen den Vertragspartnern das Einvernehmen, dass keine Sonderleistungen (z. B. kostenlose Fahrradmitnahme o. ä.), welche nicht verpflichtend aus den in § 2 Abs. 3 genannten Unterlagen hervorgeht, durch einen anderen Landkreis, außer dem Landkreis, welcher die Sonderleistung einführt, finanziell auszugleichen sind.
- (5) ¹Es besteht Einvernehmen, dass die an die Verkehrsunternehmen zu leistenden finanziellen Ausgleichsleistungen auf die durch den Freistaat Bayern gewährten Ausgleichszahlungen begrenzt sind. ²Die Landkreise stellen grundsätzlich keine eigenen finanziellen Mittel zur Verfügung. ³Einige Ausnahmen stellen die unter § 2 Abs. 4 dieser Zweckvereinbarung genannten Sonderleistungen dar.
- (6) ¹Die Vertragsparteien tragen ihre Verwaltungskosten selbst. ²Insofern erfolgt keine Kostenerstattung. ³Die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen werden dem jeweils anderen Vertragspartner kostenlos zur Verfügung gestellt.

§ 3 Vertragsdauer

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung beginnt zum 1. Januar 2025 und endet zum 31. Dezember 2025.
- (2) ¹Der Landkreis Mühldorf a. Inn holt die nach Art. 12 Abs. 2 KommZG erforderliche Genehmigung bei der Regierung von Oberbayern für die beteiligten oberbayerischen Landkreise ein. ²Der Landkreis Landshut holt die nach Art. 12 Abs. 2 KommZG erforderliche Genehmigung bei der Regierung von Niederbayern ein.
- (3) Die Vereinbarung tritt gem. Art. 13 Abs. 1 Satz 2 KommZG am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 4 Schlussbestimmungen

- (1) ¹Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. ²Die Vertragspartner verpflichten sich, derartige unwirksame oder undurchführbare durch wirksame oder durchführbare Bestimmungen zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommen. ³Entsprechendes gilt für die Schließung etwaiger Regelungslücken.
- (2) ¹Die Vertragspartner verpflichten sich, die Vereinbarungen bei einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse für die Zukunft anzupassen. ²Dies gilt insbesondere bei einer notwendigen Anpassung von erbrachten Leistungen.
- (3) ¹Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. ²Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses selbst. ³Nebenabreden bestehen nicht.
- (4) Alle Vertragspartner erhalten je eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Landshut, 20. Februar 2025
LANDKREIS LANDSHUT

Erding
LANDKREIS ERDING

Peter Dreier
Landrat

Martin Bayerstorfer
Landrat

Landshut, 20. Februar 2025
LAVV

Mühldorf a. Inn, 12. März 2025
LANDKREIS MÜHLDOFRF A. INN

Peter Dreier
Zweckverbandsvorsitzender

Max Heimerl
Landrat

**Bekanntmachung
der Haushaltssatzung des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn
für das Haushaltsjahr 2025**

I.

Auf Grund der Art. 26 Abs. 1 und 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 55 ff. der Landkreisordnung (LKrO) und § 12 Ziffer 3 und § 17 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 59 Abs. 3 LKrO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 23.934.500 €
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 10.310.100 €
ab.

§ 2

Kredite werden nicht in Anspruch genommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 6.982.900 € festgesetzt.

§ 4

- (1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- (2) Eine Investitionskostenumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.985.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

II.

- (1) Die Regierung von Niederbayern hat mir RS vom 5. Mai 2025, Az. RNB-12.KR-1444.22-1-9-5, für den § 3 der Haushaltssatzung die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt.
- (2) Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 84307 Eggenfelden, Karl-Rolle-Straße 43, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Eggenfelden, 14. Mai 2025
ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND ISAR-INN

Michael Fahmüller
Landrat
Verbandsvorsitzender

Schornsteinfegerrecht

Aktenzeichen
RNB-21-2206.4-6-2-15

Vollzug des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG); Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Freyung

Mit Wirkung vom 1. Juni 2025 hat die Regierung von Niederbayern Herrn Klaus Schuster, Schönbrunn am Lusen 307, 94545 Hohenau, für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Freyung bestellt. Der Kehrbezirk Freyung liegt im Landkreis Freyung-Grafenau und umfasst Teile der Stadt Freyung, der Gemeinde Grainet sowie der Gemeinde Hinterschmiding.

Landshut, 14. Mai 2025
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Aktenzeichen
RNB-21-2206.4-11-6-27

Vollzug des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG); Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Massing

Mit Wirkung vom 1. Juni 2025 hat die Regierung von Niederbayern Herrn Nikolas Herzig, Kreuzberg 11, 94078 Freyung, für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Massing bestellt. Der Kehrbezirk Massing liegt im Landkreis Rottal-Inn und umfasst die Gemeinde Geratskirchen sowie Teile des Marktes Massing, der Gemeinde Mitterskirchen und der Gemeinde Unterdiertfurt.

Landshut, 14. Mai 2025
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Sicherheit und Ordnung

Allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen im Regierungsbezirk Niederbayern vom 20. Mai 2025, Az. RNB-10-2161.2-1-5

Auf Grund des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 Satz 2 und des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AGGlüStV) vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 922, BayRS 2187-3-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 22. April 2022 (GVBl. S. 147) geändert worden ist, erteilt die Regierung von Niederbayern folgende allgemeine Erlaubnis:

I. Allgemeine Erlaubnis

Die Veranstaltung folgender Lotterien (Verlosung von Geldgewinnen) und Ausspielungen (Verlosung von Waren gewinnen) im Regierungsbezirk Niederbayern wird allgemein erlaubt:

1. Veranstalter mit Sitz in Bayern, soweit sie nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz (KStG) von der Körperschaftsteuer befreit sind
 - Arbeiterwohlfahrt Landesverband Bayern e. V. einschließlich seiner Untergliederungen
 - Deutscher Caritasverband, Landesverband Bayern e. V. einschließlich seiner Untergliederungen und angeschlossenen Fachverbände mit Untergliederungen, z. B. Malteser Hilfsdienst e. V.
 - Diakonisches Werk Bayern der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern – Landesverband der Inneren Mission e. V. – einschließlich seiner Untergliederungen und angeschlossenen Fachverbände mit Untergliederungen, z. B. Johanniter Unfall-Hilfe e. V.
 - Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Bayern e. V. einschließlich seiner Untergliederungen und angeschlossener Mitgliedsorganisationen mit Untergliederungen
 - Bayerisches Rotes Kreuz einschließlich seiner Gemeinschaften und Untergliederungen
 - Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Landesverband Bayern e. V. einschließlich seiner Untergliederungen
 - Sozialverband VdK Bayern e. V. einschließlich seiner Untergliederungen
 - Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung – Landesverband Bayern e. V. – einschließlich seiner Untergliederungen und weiteren Mitgliedsorganisationen
 - Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Bayern e. V. einschließlich seiner Untergliederungen
 - Donum Vitae in Bayern e. V. zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens einschließlich seiner Unterorganisationen
 - Anerkannte Religionsgemeinschaften sowie deren Organisationen und Einrichtungen
 - Katholische Arbeitnehmerbewegung Deutschlands e. V. einschließlich seiner Untergliederungen
 - Bayerischer Landesverband des Katholischen Deutschen Frauenbundes e. V. einschließlich seiner Untergliederungen
 - Förder- und Unterstützungsvereine von Kindertageseinrichtungen i. S. v. Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG), d. h. Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und Häuser für Kinder
 - Elternbeiräte von Kindertageseinrichtungen nach Art. 14 BayKiBiG, soweit der Reinertrag der Lotterien und Ausspielungen ausschließlich für Zwecke der Kindertageseinrichtungen verwendet wird.
 - Förder- und Unterstützungsvereine von Schulen i. S. v. Art. 3 Abs. 1 und 2 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)
 - Elternbeiräte von Schulen nach Art. 64 BayEUG, soweit der Reinertrag der Lotterien und Ausspielungen ausschließlich für Zwecke der Schulen verwendet wird
 - Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V., Landesverband Bayern einschließlich seiner Untergliederungen

- Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V., Landesgruppe Bayern, einschließlich seiner Untergliederungen sowie der Verbände des Beirats Reservistenarbeit beim Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V. einschließlich deren Untergliederungen
- Rotary Clubs und deren Hilfswerke
- Lions Clubs und deren Hilfswerke
- Inner Wheel Clubs und deren Hilfswerke
- Zonta Clubs und deren Hilfswerke
- Kivanis Clubs und deren Hilfswerke
- Sportvereine, die dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. angehören einschließlich aller Abteilungen und Sparten
- Wandervereine, die dem Deutschen Volkssportverband e. V. angehören
- Schießsportliche Vereine, die einem nach § 15 des Waffengesetzes anerkannten Schießsportverband angehören
- Feuerwehrvereine
- Gesangsvereine, die über ihre Verbände dem Deutschen Chorverband e. V. angehören
- Musikvereine, die über ihre Verbände dem Bayerischen Blasmusikverband e. V. angehören
- Trachtenvereine, die über ihre Verbände dem Bayerischen Trachtenverband e. V. angehören
- Faschings- und Karnevalsgesellschaften, die der Föderation Europäischer Narren Deutschland e. V. oder gegebenenfalls über ihre Verbände dem Bund Deutscher Karneval e. V. angehören
- Tierschutzvereine, die dem Deutschen Tierschutzbund – Landesverband Bayern e. V. angehören
- Bund Naturschutz in Bayern e. V. einschließlich seiner Kreis- und Ortsgruppen
- Gartenbauvereine, die dem Bayerischen Landesverband für Gartenbau und Landespflege e. V. angehören
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. einschließlich seiner Kreis- und Ortsgruppen
- Förder- und Unterstützungsvereine für die o. g. Organisationen und Vereine
- Bayerischer Wald-Verein e.V. einschließlich seiner Sektionen
- Verband Wohneigentum – Bezirk Niederbayern – mit seinen Untergliederungen (Siedlergemeinschaften)

Soweit Elternbeiräte von Kindertageseinrichtungen und Schulen Lotterien und Ausspielungen veranstalten, wird nach Art. 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AGGlüStV eine Ausnahme von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV 2021) zugelassen.

2. Das Spielkapital (= Zahl der Lose x Lospreis) darf nicht mehr als 40.000 € je Veranstaltung betragen.
3. Mindestens 25 % der eingenommenen Entgelte müssen in Form von Gewinnen wieder ausgeschüttet werden.
4. Der Reinertrag muss mindestens 25 % der eingenommenen Entgelte betragen. Der gesamte Reinertrag muss ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet werden.

II. Nebenbestimmungen

Die allgemeine Erlaubnis dieser Lotterien und Ausspielungen gilt nur unter folgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Ausspielungen mit einem Spielkapital über 650 € sowie Lotterien sind vorbehaltlich Satz 2 mindestens eine Woche vorher bei der Gemeinde des Veranstaltungsorts anzugeben. Bei einem Spielkapital über 5.000 € sind Lotterien und Ausspielungen bei der Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut anzugeben.
2. Die Anzeige hat nach beigefügtem Muster zu erfolgen.
3. Der Losverkauf darf die Dauer von zwei Monaten nicht überschreiten und bei Lotterien und Ausspielungen im Zusammenhang mit Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten,

- Vereinsjubiläen, Weihnachtsmärkten und ähnlichen Veranstaltungen ausschließlich während der Dauer und der Öffnungszeiten der Veranstaltung durchgeführt werden.
4. Lotterien und Ausspielungen dürfen sich nicht über den Regierungsbezirk Niederbayern hinaus erstrecken.
 5. Ein Verkauf der Lose über das Internet ist nicht zulässig.
 6. Auf mindestens 1 % der Lose muss ein Gewinn entfallen. Die Gewinne sind bezüglich ihrer Wertigkeit angemessen zu staffeln.
 7. Die Verwaltungskosten sind so gering wie möglich zu halten und dürfen nicht mehr als 25 % der eingenommenen Entgelte betragen.
 8. Lotterien und Ausspielungen dürfen nicht durch Dritte durchgeführt werden.
 9. Mit der Veranstaltung der Lotterien und Ausspielungen dürfen keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt, insbesondere keine Wirtschaftswerbung betrieben werden. Ein Hinweis auf Sponsoren von Gewinnen ist zulässig.
 10. Durch die Veranstaltung selbst oder durch die Verwirklichung des Veranstaltungszwecks oder die Verwendung des Reinertrags darf die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten nicht beeinträchtigt werden.
 11. Über Lotterien und Ausspielungen sind Abrechnungen nach beigefügtem Muster zu fertigen. Werden Glückshafenausspielungen auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten, Weihnachtsmärkten und ähnlichen Veranstaltungen von Kreisverbänden einer Organisation durchgeführt, ist es ausreichend, wenn der jeweilige Kreisverband für alle im Kalenderjahr veranstalteten Glückshafenausspielungen eine Sammelabrechnung erstellt. Abrechnungen sind von den Verantwortlichen des Veranstalters zu unterzeichnen. Abrechnungen und Belege über Lotterien und Ausspielungen sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren, sofern sich nicht aus steuerrechtlichen Gründen eine längere Aufbewahrungszeit ergibt.

III. Abweichung vom Glücksspielstaatsvertrag 2021

Die Gemeinde des Veranstaltungsortes und die Regierung von Niederbayern können jederzeit die Vorlage von Abrechnungen und der dazugehörigen Belege verlangen. Ohne dieses Verlangen ist die Vorlage von Abrechnungen nach Art. 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AGGlüStV in Abweichung von § 15 Abs. 3 Satz 2 GlüStV 2021 nicht erforderlich.

IV. Hinweise

1. Die Befugnisse der Gemeinde des Veranstaltungsortes, die Einhaltung dieser allgemeinen Erlaubnis sowie die Bestimmungen des Glücksspielstaatsvertrags 2021 und des Ausführungsgesetzes dazu zu überwachen, bleiben unberührt.
2. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Nebenbestimmungen bleiben vorbehalten.
3. Ausspielungen oder Lotterien sind rechtzeitig vor Beginn beim zuständigen Finanzamt anzumelden, wenn der Gesamtpreis der Lose 1.000 € übersteigt.

Für Veranstalter, die ihren Wohnsitz bzw. den Ort ihrer Leitung in den Regierungsbezirken Oberbayern, Niederbayern und Schwaben haben, ist das Finanzamt München, Abteilung Körperschaften (Katharina-von-Bora-Str. 4, 80333 München) zuständig; für Veranstalter, die ihren Wohnsitz bzw. den Ort ihrer Leitung in den Regierungsbezirken Oberpfalz, Ober-, Mittel-, und Unterfranken haben, ist das Zentralfinanzamt Nürnberg (Thomas-Mann-Straße 50, 90471 Nürnberg) zuständig. Es ist mit dem zuständigen Finanzamt abzuklären, ob eine Lotteriesteuer anfällt.

Für weitergehende Informationen zur Besteuerung von Lotterien und Ausspielungen wird auf das Merkblatt des Bayerischen Landesamts für Steuern verwiesen.

4. Die Nichtbeachtung einzelner Erlaubnisvoraussetzungen und Nebenbestimmungen hat zur Folge, dass die Veranstaltung einer Lotterie oder Ausspielung nicht mehr von dieser allgemeinen Erlaubnis erfasst ist und ordnungs-, straf- und steuerrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.
5. Die Teilnahme von Minderjährigen bestimmt sich nach § 4 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 GlüStV 2021.

V. Geltungsdauer

Diese allgemeine Erlaubnis tritt am 1. Juli 2025 in Kraft. Sie gilt bis zum 30. Juni 2030.

Landshut, 20. Mai 2025
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Anlage 1

**Gemeinsames Formblatt zur Anzeige/Anmeldung einer Lotterie oder
Ausspielung bei den Glücksspielaufsichts- und Finanzbehörden**
(Stand: 09.06.2021)

Zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde

nach Abschnitt II Nr. 1 der allgemeinen Erlaubnis der Regierung von Niederbayern

Name der Gemeinde oder der Regierung

Straße, Haus-Nummer	Postleitzahl	Ort
---------------------	--------------	-----

Zuständiges Finanzamt

nach Abschnitt IV Nr. 3 der allgemeinen Erlaubnis der zuständigen Regierung

Name

Straße, Haus-Nummer	Postleitzahl	Ort
---------------------	--------------	-----

Veranstalter

Name

Straße, Haus-Nummer	Postleitzahl	Ort
---------------------	--------------	-----

verantwortliche Person

verantwortliche Person

Art der Veranstaltung

- Lotterie (ausschließliche Verlosung von Geldgewinnen)
 Ausspielung (Verlosung von Sachgewinnen bzw. von Sach- und Geldgewinnen)

Angaben zur Veranstaltung

Ort oder Gebiet für den Losverkauf	Datum oder Zeitraum für den Losverkauf
Ort der Ziehung	Datum oder Zeitraum für die Ziehung
Zahl der geplanten Lose	Lospreis - in Euro

geplantes Spielkapital (= Zahl der geplanten Lose x Lospreis)

Euro

geplanter Verwendungszweck des Reinertrags

geplanter Verwendungszweck des Reinertrags
--

Ort, Datum

Unterschrift Veranstalter

Anlage 2

Gemeinsames Formblatt zur Abrechnung einer Lotterie oder Ausspielung zwecks Vorlage bei den Glücksspielaufsichts- und Finanzbehörden
 (Stand: 09.06.2021)

Glücksspielaufsichtsbehörde

Vorlage bei der Glücksspielaufsichtsbehörde nur auf Anforderung
 nach Abschnitt III Nr. 2 der allgemeinen Erlaubnis der Regierung von Niederbayern

Name der Gemeinde oder der Regierung		
Straße, Haus-Nummer	Postleitzahl	Ort

Zuständiges Finanzamt

nach Abschnitt IV Nr. 3 der allgemeinen Erlaubnis der zuständigen Regierung

Name		
Straße, Haus-Nummer	Postleitzahl	Ort

Allgemeine Angaben**Veranstalter**

Name		
Straße, Haus-Nummer	Postleitzahl	Ort
verantwortliche Person		

Art der Veranstaltung

- Lotterie (ausschließliche Verlosung von Geldgewinnen)
 Ausspielung (Verlosung von Sachgewinnen bzw. von Sach- und Geldgewinnen)

Ort oder Gebiet für den Losverkauf	Datum oder Zeitraum für den Losverkauf
Ort der Ziehung	Datum oder Zeitraum für die Ziehung

Umfang der Veranstaltung

Zahl der geplanten Lose	Anzahl
Lospreis	Euro
geplantes Spielkapital (= Zahl der geplanten Lose x Lospreis)	Euro
Zahl der verkauften Lose	Anzahl
Einnahmen durch Losverkauf (= Zahl der verkauften Lose x Lospreis)	Euro

Ausgespielte Gewinne

Anzahl der Geld- und Sachpreise	Anzahl
Summe der aus den Einnahmen bereitgestellten Geldpreise	Euro
Wert der gekauften Sachpreise	Euro
Aufwendungen für die Preise	Euro
Schätzwert der gesponserten Preise	Euro
Gesamtwert der ausgespielten Preise	Euro
Anteil der ausgespielten Preise an den Einnahmen durch Losverkauf	in Prozent

Verwaltungskosten

Kosten für die Herstellung der Lose	Euro
Auslosungskosten (z. B. Notar)	Euro
Kosten für den Losverkauf, Werbung	Euro
eventuell Bewirtung für ehrenamtliche Helfer	Euro
Sonstige Kosten (bitte stichwortartig aufführen)	Euro
Summe der Verwaltungskosten	Euro
Anteil der Verwaltungskosten an den Einnahmen durch Losverkauf	in Prozent

Ergebnis der Lotterie oder Ausspielung

Einnahmen durch Losverkauf	Euro
./. Aufwendungen für die Preise	Euro
./. Summe der Verwaltungskosten	Euro
./. Lotteriesteuer (soweit anfallend)	Euro

Hinweis: Die Lotteriesteuer beträgt 20 % des Nennwertes sämtlicher Lose ausschließlich der Steuer, d. h. 16 2/3 % des Bruttoverkaufspreises aller Lose, § 17 RennwLottG.

Reinertrag

Euro

in Prozent

Anteil des Reinertrags an den Einnahmen durch Losverkauf

- Der Reinertrag wird für eigene gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet.
- Der Reinertrag wird für folgende gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet.

Ort, Datum

Unterschrift Veranstalter